

Allgemeinverfügung

des Landkreises Nienburg/Weser zur Bekämpfung und Eindämmung der weiteren Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) im Kreisgebiet

Der Landkreis Nienburg/Weser erlässt gemäß § 18 S. 1 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung)¹ in der Fassung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. Nr. 38/2020, S. 368 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.01.2021 (Nds. GVBl. Nr. 4/2021, S. 26ff.) in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 Satz 2; 28 a Abs.1 und 2 IfSG² in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD³ folgende über den Regelungsinhalt der Niedersächsischen Corona-Verordnung hinausgehende Allgemeinverfügung:

1. Der Besuch von Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch Personen, die nicht in der jeweiligen Einrichtung untergebracht sind, ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen von diesem Besuchsverbot sind:
 - a) eine einzige von der/dem Bewohner/in auswählbare nahe stehende Person, die bis zum Außerkrafttreten dieser Allgemeinverfügung auch im Falle deren Verhinderung nicht durch eine andere Person ersetzt werden kann sowie daneben zusätzlich
 - b) Seelsorger, Geistliche, Palliativbegleitende, Sterbebegleitende, Bestatter, Urkundspersonen, rechtliche Betreuer, Richter in Betreuungsangelegenheiten, Mitarbeitende von Betreuungsstellen, Verfahrenspfleger, sowie Personen, die notwendige therapeutische Maßnahmen und zwingende Dienstleistungen zur Aufrechterhaltung des Einrichtungsbetriebs vornehmen.
 - c) Weiterhin ausgenommen von diesem Besuchsverbot sind die behandelnden Ärzte, ihre Beauftragten, die zur Pflege bestimmten Personen, die Einrichtungsleitungen, Mitarbeitende der Heimaufsicht sowie Personen, die im Bereich der Gefahrabwehr tätig sind (z.B. Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr usw.). Etwaige anders lautende Regelungen in den - vom Landkreis Nienburg/Weser bereits genehmigten Hygienekonzepten werden durch die obigen Regelungen (ausschließlich) in den genannten Punkten ersetzt.
2. In Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG ist über die Vorgabe des § 14 Abs. 2 Satz 1 der Nds. Corona-VO hinaus, auch bei allen Bewohnerinnen und Bewohnern entweder zweimal pro Woche ein PCR-Test oder dreimal pro Woche ein PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchzuführen.
3. In allen Schulen nach § 13 Abs. 4 Nds. Corona-VO ist über die Vorschriften des § 13 Abs. 1 Satz 6 bis 8 Nds. Corona-Verordnung hinaus von jeder Person in allen Bereichen, auch während des gesamten Unterrichtes und in der Notbetreuung, mindestens ein textiler Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Ausnahmen nach Nr. 6.4.2 des Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Schule in der Version 4.2 vom 08.01.2021, herausgegeben durch das Nds. Kultusministerium, gelten weiterhin.

4. Alle Patienten, die gemäß § 39 SGB V stationär im Klinikum Nienburg behandelt wurden und bis zum 08.02.2021 entlassen werden, haben sich nach ihrem Aufenthalt für 10 Tage in häusliche Quarantäne zu begeben. Zwingend notwendige Versorgung und Pflege darf durchgeführt werden, wobei die Kontakte auf das Notwendigste zu beschränken sind. Die allgemeinen Hygieneregeln sind zu beachten, insbesondere das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes.
5. Während der Zeiten des Nienburger Wochenmarktes gilt in der Langen Straße in Nienburg eine Maskenpflicht gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.01.2021 in Kraft und mit Ablauf des 08.02.2021 außer Kraft. Die Anordnung unter Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung endet erst nach Ablauf der zehntägigen Quarantänezeit.
Eine Verlängerung bzw. Verkürzung der Geltungsdauer bleibt unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens ausdrücklich vorbehalten.
7. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.
8. Ordnungswidrig handelt gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Anordnung nach den Ziffern 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Jeder Verstoß kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 € geahndet werden.

I. Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 18 Satz 1 der Niedersächsischen Corona-Verordnung i.V.m. §§ 28 Abs.1 S.2; 28 a Abs.1-3 IfSG i.V.m. § 2 Abs.1 Nr.2, § 3 Abs.1 S.1 Nr.1 NGöGD. Danach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist.

Der Landkreis Nienburg/Weser ist die für den Erlass von notwendigen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten im Rahmen weitergehender Anordnungen sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NGöGD).

Die Corona-Pandemie begründet eine ernstzunehmende Gefahrensituation für Leib und Leben aller Bürger/-innen, die staatliches Einschreiten nicht nur rechtfertigt, sondern mit Blick auf die Schutzpflicht des Staates weiterhin gebietet (vgl. u.a. VG Münster, Beschluss vom 09.05.2020 – 5 L 400/20 -, Rn. 26, juris). Das insofern legitime Ziel, die Ausbreitung des Corona SARS-CoV-2 zu verlangsamen bzw. einzudämmen, wird und muss weiterhin verfolgt werden, insbesondere vor dem Hintergrund einer drohenden und in Teilen bereits real existierenden Überlastung des Gesundheitssystems und inzwischen auch vor dem Hintergrund der Sicherstellung der Versorgung pflegebedürftiger Menschen.

Die Voraussetzungen des § 18 S.1 Nds. Corona-Verordnung i.V.m. §§ 28 Abs. 1 S. 2; 28 a Abs.1 bis 3 IfSG sind vorliegend erfüllt. Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser im hier maßgeblichen

Referenzzeitraum von sieben Tagen beläuft sich nach Stand vom 25. Januar 2021 auf 197,7 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Allgemeinverfügung ist von einem weiteren Anstieg der COVID-19 Fälle bzw. von einem konstant hohen Wert an Neuinfektionen auszugehen. Die gemeldeten Fälle treten im Kreisgebiet verteilt auf. Sie betreffen nicht lediglich einzelne Einrichtungen, Betriebe oder sonstige abgrenzbare Teilbereiche des öffentlichen Lebens und sind auch nicht nur auf einzelne Orte oder Stadtteile beschränkt. Die Infektionen treten jedoch vermehrt in stationären Alten- und Pflegeeinrichtungen nach dem NuWG auf. Die derzeit festgestellte Inzidenz ist zu ca. 50 % allein auf die Infektionsfälle in Pflegeeinrichtungen zurückzuführen. Durch den konstant anhaltenden Anstieg der Infektionszahlen auf dem Gebiet des Landkreises Nienburg/Weser müssen unverzüglich weitere umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung bzw. Verlangsamung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden.

Durch diese Allgemeinverfügung des Landkreises Nienburg/Weser werden weitergehende Maßnahmen getroffen, um die Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus einzudämmen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind geeignet, um einer weiteren flächendeckenden Ausbreitung und der damit einhergehenden Gefahr zahlreicher schwerer, ggf. auch tödlicher, Krankheitsverläufe und einer möglichen Überlastung des Gesundheitssystems wirksam vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Zu Ziffer 1:

Mit der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Nds. Corona-Verordnung) vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung am 22.01.2021, hat das Land Niedersachsen landesweite Schutzmaßnahmen zum Schutz vor einer weiteren exponentiellen Ausbreitung der SARS-CoV-2-Infektionen angeordnet.

Die Verordnung eröffnet den örtlich zuständigen Behörden die Möglichkeit über die in der Verordnung geregelten Maßnahmen weitere Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Die durch das Land Niedersachsen getroffenen Maßnahmen reichen für die Eindämmung des im Landkreis Nienburg/Weser auftretende Infektionsgeschehen nicht aus, sodass von der in § 18 der Verordnung in solchen Fällen vorgesehenen Möglichkeit der „weitergehenden Anordnungen“ Gebrauch gemacht wird.

So verfolgt die unter Ziffer 1 angeordnete Beschränkung der Besuchskontakte unter den dort genannten weiteren Voraussetzungen den Zweck, eine ungehinderte Ausbreitung des SARS-CoV 2-Virus speziell in Alten- und Pflegeeinrichtungen zu verhindern.

Geschützt werden sollen zum einen die dort lebenden Bewohner, die schon aufgrund ihres Alters per se zur Corona-Risikogruppe gehören und an dem Virus schwer erkranken bzw. sterben können. Zum anderen soll mit den Maßnahmen auch das Gesundheitssystem geschützt werden, welches im Falle eines zeitgleichen massiven Ausbruchsgeschehens in mehreren Altenpflegeeinrichtungen schnell in eine Überlastungssituation geraten kann, mit der möglichen Folge, dass dann weder die Behandlung der mit dem SARS-CoV-2-Virus infizierten Patienten noch die Behandlung anderer Patientengruppen sichergestellt ist.

Die mit dieser Allgemeinverfügung verhängten Anordnungen sind zur Erreichung dieser Zwecke geeignet erforderlich und angemessen, wie sich aus dem Folgenden ergibt:

Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei einem direkten Kontakt, z.B. über das Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist. Bereits durch mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit. Die Reduzierung der Besuchskontakte in Verbindung mit dem an den Besuchern durchgeführten Corona-Schnelltests ist dazu geeignet, den Eintrag virenbelasteter Aerosole in Alten- und Pflegeeinrichtungen deutlich zu reduzieren und die in den besagten Einrichtungen lebenden Risikogruppen so erheblich effektiver vor einer SARS-CoV-2-Infektion zu schützen.

Mit dem Schutz der in den Einrichtungen lebenden Risikogruppen einher geht der Schutz des Gesundheitssystems vor einer Überlastung. Im Bereich des Landkreises Nienburg/Weser ist es bereits in mehreren Alten- und Pflegeeinrichtungen zu Ausbruchsgeschehen mit einer hohen Zahl an Infizierten gekommen. Die Erfahrung der letzten Wochen hat gezeigt, dass der Eintrag des Virus in eine Einrichtung dazu führt, dass ein großer Anteil der dort Beschäftigten erkrankt und es zu einer Erkrankung von zwei Dritteln der dort Wohnenden führen kann.

Der Ausfall eines Teils des Pflegepersonals kann durch die Einrichtungen nur mit einem immensen Aufwand bewältigt werden. Pflegepersonal ist auf dem freien Markt bereits ohne die gerade herrschende Pandemiesituation schwer zu akquirieren. Daher muss in den betroffenen Heimen bereits asymptomatisch nicht infiziertes Personal, das jedoch als Kontaktperson der Kategorie 1 identifiziert wurde, unter Einhaltung besonderer Schutzvorkehrungen eingesetzt werden (sog. Berliner Modell).

Die Infektion dieser besonders gefährdeten Personengruppe nimmt der Erfahrung nach einen schwerwiegenderen Verlauf als bei den jüngeren Personengruppen. Daher werden aus den betroffenen Einrichtungen überdurchschnittlich viele Bewohner und Bewohnerinnen in das örtlich nahe gelegene Krankenhaus verlegt. Auch wenn die Auslastung der Intensivbetten in dem nahe gelegenen Krankenhaus derzeit noch ausreicht, steht zu befürchten, dass weitere mögliche Ausbruchsgeschehen unmittelbar eine gleichzeitige Behandlung vieler Menschen erforderlich machen und es dadurch zu einer Überlastung (auch) des umliegenden intensivmedizinischen Bereichs kommt.

Aufgrund der hohen Anzahl von Infizierten im Landkreis Nienburg/Weser und durch die erhöhte Anzahl infizierter Bewohnerinnen und Bewohner aus dem umliegenden Pflegeheimen wurden im örtlichen Krankenhaus bereits zwei Covid-19-Stationen eröffnet. Auch dort ist die Personalsituation angespannt. Bereits aus diesem Grund sind weitere Ausbruchsgeschehen in den Pflegeeinrichtungen zu vermeiden, da ansonsten die dringende Gefahr besteht, dass eine Versorgung im örtlichen Krankenhaus nicht mehr möglich ist.

Die angeordneten Maßnahmen sind daher insgesamt geeignet, den mit ihnen verfolgten Zweck zu fördern.

Sie sind zur Förderung dieses Zweckes auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme dann, wenn kein Mittel zur Verfügung steht, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet. Vorliegend stehen keine gleich geeigneten mildereren Mittel zur Verfügung, um die angestrebte infektiologische Risikoverringering zu erreichen.

Vielmehr greifen die angeordneten Maßnahmen genau an der Stelle ein, wo sich im Kreisgebiet inzwischen sogenannte „Hotspots“ gebildet haben. Die Maßnahmen setzen dabei zum einen bei dem Besuchten an und schränken dessen soziale Kontaktmöglichkeiten ein, zum anderen schränken sie auch die Rechte potentieller Besucher ein. Damit greifen die Maßnahmen insgesamt aber lediglich in die Rechtssphäre der an dem Besuchskontakt Beteiligten ein. Mit anderen Mitteln könnte eine vergleichbare infektionsepidemiologische Wirkung nur erreicht werden, indem eine unbestimmte Vielzahl weiterer Personen empfindliche Rechtseinschränkungen hinzunehmen hätten.

Eine anders herum noch denkbare Verhängung eines absoluten Besuchsverbots wäre wiederum für den Besuchten ein noch einschneidenderer (Grundrechts-)Eingriff, so dass auch diese Möglichkeit ausscheidet.

Die Maßnahmen sind schließlich auch angemessen. Dies ist der Fall, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen. Die Nachteile der hier verhängten Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zu dem mit der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung.

So steht der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) auf der einen Seite und das auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützte öffentliche Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems auf der anderen Seite nicht außer Verhältnis zueinander. Zwar handelt es sich vorliegend einerseits um einschneidende Maßnahmen. Berücksichtigt werden muss andererseits aber auch deren Kurzfristigkeit. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof räumt den Rechtsgütern Leib, Leben und Gesundheit der Bevölkerung zumindest für einen gewissen Zeitraum den Vorrang ein (Bayerischer VGH, Beschl. v. 27.04.2020 - 20 NE/ 20.793, Rn. 45, juris). Dem schloss sich auch das OVG Lüneburg in seiner Entscheidung vom 27.04.2020 an (OVG Lüneburg, Beschl. v. 27.04.2020 - 13 MN 98/20, Rn. 32, juris).

Zu Ziffer 2: (Vermehrte Testung)

Die hier verhängte Maßnahme geht einher mit dem unter Ziffer 1 verfügten eingeschränkten Besuchsverbot.

Für Alten- und Pflegeheime sind besondere Schutzmaßnahmen zu treffen. Hohe Inzidenzen in der älteren Bevölkerung und zahlreiche Ausbrüche in solchen Einrichtungen in den letzten Wochentrotz aller bereits getroffenen Maßnahmen wie der Umsetzung von Hygienekonzepten und der Bereitstellung von Schutzausrüstung haben dies noch einmal verdeutlicht.

Der Ordnungsgeber hat den § 14 Corona-VO bereits mehrfach an die sich erhöhenden bzw. nicht deutlich sinkenden Inzidenzzahlen angepasst. So wurde mit Verordnung vom 22.01.2021

verfügt, dass das Personal in Pflegeeinrichtungen täglich per Schnelltest abgestrichen werden muss. Eine vergleichbare Maßnahme wurde für die Bewohner vom Land bisher nicht angeordnet. Aufgrund der vermehrt auftretenden Infektionsgeschehen in den Einrichtungen, insbesondere innerhalb der Bewohnerschaft, hält der Landkreis Nienburg/Weser einen regelmäßigen Abstrich der Bewohnerinnen und Bewohner für erforderlich. So soll sichergestellt werden, dass gerade bei Bewohnerinnen und Bewohnern, insbesondere wenn sie keinerlei Symptome zeigen, eine Infektion schneller erkannt werden kann.

Unterstützt wird diese Regelung durch die Empfehlungen des Bundesministeriums für Gesundheit vom 04.12.2020, in der diese Möglichkeit der Testung von asymptomatischen Bewohnern benannt wird.

Vielfach fehlen in den Einrichtungen die personellen Kapazitäten, solche Schnelltests vor Ort durchzuführen, obwohl die Finanzierung sowohl der Anschaffung als auch der Testdurchführung über die Testverordnung des Bundes sichergestellt ist. Die Einrichtungen sind jedoch in der Verantwortung, eine umfassende Umsetzung der Testverordnung sicherzustellen. Unterstützend haben Bund und Länder aufbauend auf bestehenden Maßnahmen der Länder eine gemeinsame Initiative gestartet, um kurzfristig Bundeswehrsoldaten und im zweiten Schritt Freiwillige vorübergehend zur Durchführung von umfangreichen Schnelltests in die Einrichtung zu bringen.

Der Landkreis Nienburg/Weser hat dieses Angebot an die Pflegeheime am 20.01.2021 weitergeleitet und koordiniert die notwendige Anforderung beim Kreisverbindungskommando.

Zu Ziffer 3: (Schule)

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ist damit zu rechnen, dass ohne das Ergreifen dieser Maßnahme kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird. Es wird dann nicht mehr ausreichen, die Ansteckungen zurückzuverfolgen und alle betroffenen Personen unter Quarantäne zu stellen oder punktuelle Maßnahmen zu ergreifen. Die Ansteckungsketten müssen daher kurzfristig noch effektiver unterbrochen werden.

Daher besteht die Erforderlichkeit, die unter den Ziffer 2 beschriebene Maßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten anzuordnen. Diese weiterreichende effektive Maßnahme ist dringend notwendig und angemessen, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Nienburg/Weser sicherzustellen.

Nach derzeitigen Erkenntnissen erfolgt die Übertragung von SARS-CoV-2 bei einem direkten Kontakt, z.B. über das Sprechen, Husten oder Niesen. In der Übertragung spielen Tröpfchen wie auch Aerosole (feinste luftgetragene Flüssigkeitspartikel und Tröpfchenkerne), die längere Zeit in der Luft schweben können, eine Rolle, wobei der Übergang zwischen den beiden Formen fließend ist. Bereits durch mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. COVID-19 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Bereits textile Barrieren reduzieren die Gefahr einer Verbreitung der Aerosole.

Das Land Niedersachsen verbietet in § 13 der Verordnung zwar grundsätzlich den Besuch von Schulen, regelt aber in § 13 Abs. 1 Satz 2 für bestimmte Klassenstufen einen

Ausnahmetatbestand. In den unter Nr. 1 – 4 geregelten Jahrgängen und Schulformen ist das Szenario B angeordnet, d.h. es wird in halben Klassenverbänden unterrichtet. Dementsprechend sind weder die Schülerinnen und Schüler noch die Lehrkräfte verpflichtet, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes erhöht jedoch die Sicherheit vor einer Ansteckung.

Vor den Weihnachtsferien trat in den Schulen im Landkreis Nienburg/Weser zwar nur eine geringe Anzahl von Infektionen auf. Jedoch war die Kontaktnachverfolgung durch verschiedene Parameter für das Gesundheitsamt teilweise sehr schwierig, so dass gesamte Klassenverbände bzw. Jahrgänge in Quarantäne geschickt werden mussten, um die Gefahr einer Ansteckung weiterer Personen zu vermeiden.

Das Land Niedersachsen begründet den Ausnahmetatbestand des § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 – 4 der Verordnung mit der Abwägung zwischen dem Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schüler durch den Schulbesuch einerseits und dem Schutz vor Infektionen während des Besuchs der Schule und der Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 andererseits.

Die Landesregierung bezweckt durch den ausnahmsweise zulässigen Präsenzunterricht in den Abschlussklassen die Nachteile der Schülerinnen und Schüler durch die infektionsschutzbedingten Einschränkungen mit Blick auf die anstehenden Abschlüsse möglichst zu vermeiden.

Die Ausnahme für den Primarbereich wird damit begründet, dass die jüngeren Schülerinnen und Schüler besonders auf die persönliche Anleitung in der Schule angewiesen sind. Das selbständige Lernen zu Hause könne von ihnen nicht in dem Umfang wie von Schülerinnen und Schülern des Sekundarbereichs erwartet werden. Zudem werde die familiäre Belastung durch die Betreuung zu Hause durch den Unterricht im Wechselmodell abgemildert.

Dieser Intention des Ordnungsgebers soll durch die unter Ziffer 2 verhängte Maßnahme Rechnung getragen werden.

Eine vergleichbare Lage wie vor den Weihnachtsferien würde dazu führen, dass unnötig viele Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht ausgeschlossen würden. Das Tragen des Mund-Nasen-Schutz verringert die Ansteckungsgefahr, so dass weniger Schülerinnen und Schüler bei einer Infektion einer Mitschülerin, eines Mitschülers oder einer Lehrkraft in die Quarantäne geschickt werden müssten.

Diese Maßnahme erweist sich als erforderlich, notwendig und angemessen und stellt einen vergleichsweise geringen Eingriff in bestehende Grundrechte dar.

Zu Ziffer 4: Häusliche Quarantäne

Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ist damit zu rechnen, dass ohne das Ergreifen dieser Maßnahme kurzfristig eine neue Eskalationsstufe der Pandemiebewältigung eintreten wird.

Selbst in den Fällen, in denen die stationär aufgenommenen Patienten aus dem hiesigem Krankenhaus mit einem negativen Testergebnis entlassen wurden, ist es nach der Ermittlung des Gesundheitsamtes zu Neuinfektionen im direkten Umkreis der entlassenen Patienten

gekommen. Dies kann nur damit erklärt werden, dass die Patienten mit dem COVID-19-Virus zum Zeitpunkt der Entlassung infiziert waren, dies aber (noch) nicht durch den durchgeführten Test erkannt werden konnte.

Um eine Vielzahl von Neuinfektionen zu vermeiden, ist daher zwingend eine (weitere) Quarantänezeit zu absolvieren. Da jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Patient auch im häuslichen Umfeld weiterer Hilfe bedarf, muss ihm zugestanden werden, dass er sich der Hilfe einer weiteren Person bedienen darf, die er in zwingend notwendige Situation zwingend benötigt.

Zu Ziffer 5: Marktzeiten

Der Publikumsverkehr in der Fußgängerzone der Stadt Nienburg/Weser ist durch die fast durchgängige Schließung des Einzelhandels stark dezimiert worden.

Es kann aber festgestellt werden, dass an Markttagen in der Langen Straße ein erhöhtes Besucheraufkommen herrscht. Aufgrund des derzeitigen erhöhten und teilweise nicht nachvollziehbaren Infektionsgeschehens ist es nicht mehr ausreichend, dass nur die Besucher des an mehreren Tagen in der Woche stattfindenden Wochenmarktes einen Mund-Nasen-Schutz tragen müssen. Vielmehr ist es erforderlich, dass auch die Passanten außerhalb des Marktgebietes auf der Langen Straße, sowie die Marktbeschicker einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Zu Ziffer 6:

Die Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung sind zunächst bis zum 08.02.2021 befristet, was eine zeitnahe und fortlaufende Überprüfung der getroffenen Maßnahmen von vorneherein gewährleistet. Je nach Infektionsgeschehen ist auch eine Aufhebung bzw. Verkürzung dieser Untersagungen, Beschränkungen bzw. Verpflichtungen nicht ausgeschlossen, was jedoch angesichts der aktuellen Entwicklung der Neuinfektionszahlen nicht realistisch erscheint.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Um dies sicherzustellen, sind die angeordneten Maßnahmen erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Diesem Umstand trägt auch die befristete Gültigkeit der Allgemeinverfügung Rechnung, die die Einschränkungen vorerst auf das Nötigste minimieren soll. Insbesondere steht derzeit noch kein flächendeckender Impfstoff bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung. Daher stellen die kontaktreduzierenden Maßnahmen für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebtem Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

II. Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden. Die Klage hat gemäß § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Hannover die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Nienburg, den 25. Januar 2021

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

Detlev Kohlmeier
(Landrat)

¹ Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. 38/2020, S. 368 in der Fassung vom 18.12.2020 (Nds. GVBl. 48/2020, S 561).

² Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Fassung v. 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 18.11.2020 (BGBl. I S. 2397).

³ Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in der Fassung vom 24.03.2006 (Nds. GVBl. S. 178).